

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal – Dr. Benjamin Klaus**

Bezug:

Kundmachung vom 9. Februar 2024 im Landesamtsblatt für das Burgenland

Frist: 22. März 2024

Zahl: 2024-003.428-1/2

OE: BHJE-GW

**41. Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 7561 Heiligenkreuz im
Lafnitztal, Untere Hauptstraße 12, Dr. Benjamin Klaus**

Herr Dr. Benjamin KLAUS, wohnhaft in 8020 Graz, Strauchergasse 1/75, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Untere Hauptstraße 12, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2020, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen - vom Tag der Kundmachung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 8380 Jennersdorf schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:
DDr. Prem